



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **14/50/07G**
Vom **10.12.2014**
P121639

Kantonale Volksinitiative für "bezahlbare Krankenkassenprämien in Basel-Stadt"

12.1639.03, Bericht der GSK

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 12.1639.02 vom 20. August 2013 sowie in den Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission Nr. 12.1639.03 vom 6. November 2014, beschliesst:

I. Volksinitiative

In Ausformulierung der von 3'498 im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten eingereichten unformulierten Volksinitiative "bezahlbare Krankenkassenprämien in Basel-Stadt" mit dem folgenden Wortlaut:

"Der Kanton Basel-Stadt sorgt dafür, dass die Krankenkassenprämien in Basel-Stadt im Vergleich zu anderen Regionen mit ähnlicher Struktur stabilisiert und auf ein ähnliches Niveau gesenkt werden. Dazu schöpft der Kanton konsequent sämtliche ihm zur Verfügung stehende Massnahmen zur Senkung der Gesundheitskosten aus, ohne die Qualität der Grundversorgung zu verschlechtern. Der Regierungsrat erstattet diesbezüglich dem Grossen Rat jährlich Bericht über sämtliche Massnahmen in seinem Einflussbereich, über die Ausschöpfung und Umsetzung dieser Massnahmen sowie über die erzielten Ergebnisse. Er setzt sich zudem für einen besseren finanziellen Ausgleich zwischen den Kantonen ein."

wird beschlossen:

1. Das Gesundheitsgesetz (GesG) vom 21. September 2011 wird wie folgt geändert:

Der Kapiteltitel X. erhält folgende neue Fassung:

X. Statistik und Bericht über die Gesundheit der Bevölkerung sowie die Prämienentwicklung

Der Titel X.2. erhält folgende neue Fassung:

X.2. Berichterstattung

§ 67 neu:

¹ Aufgrund der Statistik und der weiteren Indikatoren im Sinne von §66 erstellt das zuständige Departement regelmässig zu veröffentlichende Berichte über die Versorgung und die Gesundheit der Bevölkerung.

² Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat jährlich einen Bericht über die Leistungs-, Kosten- und Prämienentwicklung sowie die Massnahmen zur Dämpfung der Höhe der Gesundheitskosten zur Kenntnisnahme vor.

II. Weitere Behandlung

Die Änderung des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 21. September 2011 ist, sofern die Volksinitiative nicht zurückgezogen wird, der Gesamtheit der Stimmberechtigten zum definitiven Entscheid vorzulegen.

Bei Annahme der Vorlage wird die entsprechende Gesetzesänderung sofort wirksam.

Wenn das Initiativbegehren zurückgezogen wird, ist die Änderung des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 21. September 2011 nochmals zu publizieren. Sie unterliegt dann dem fakultativen Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

III. Publikation

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

IV. Rechtsmittel

Dieser Beschluss kann gemäss § 22a IRG durch Beschwerde beim Verfassungsgericht angefochten werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die schriftliche Begründung einzureichen, welche die Anträge, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel und eine kurze Rechtserörterung zu enthalten hat.